

# **Geschäftsordnung**

**der Verbandsversammlung  
und der Ausschüsse**

**des Regionalverbandes Ruhr**

**in der Fassung vom 19.09.2005**

**zuletzt geändert am 03.09.2007**

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Verbandsversammlung**

- § 1 Konstituierung der Verbandsversammlung
- § 2 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 3 Leitung der Sitzungen
- § 4 Sitzordnung der Mitglieder
- § 5 Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen
- § 6 Teilnahme von Dienstkräften
- § 7 Teilnahme der Öffentlichkeit
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Aufstellung, Ergänzung und Änderung der Tagesordnung
- § 10 Abwicklung der Tagesordnung
- § 11 Rededauer
- § 12 Anträge zu Punkten der Tagesordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Berichterstattung
- § 15 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 16 Abstimmungen
- § 17 Wahlen
- § 18 Ordnungsbestimmungen
- § 19 Niederschriften
- § 20 Erneute Behandlung erledigter Angelegenheiten

## **II. Ausschüsse**

- § 21 Allgemeines
- § 22 Einberufung
- § 23 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 24 Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Verbandversammlung angehören
- § 25 Teilnahme an den Sitzungen
- § 26 Teilnahme von Fraktionsgeschäftsführerinnen/Fraktionsgeschäftsführern, die nicht Mitglied der Verbandversammlung oder eines Ausschusses sind, an nichtöffentlichen Sitzungen der Gremien der Verbandversammlung
- § 27 Vertretungsregelung in den Ausschüssen
- § 28 Tagesordnung
- § 29 Sachanträge zu Punkten der Tagesordnung
- § 30 Anfragen der Mitglieder
- § 31 Niederschriften über Sitzungen

## **III. Allgemeine Regelungen**

- § 32 Ältestenrat
- § 33 Fraktionen

## **IV. Schlussbestimmungen**

- § 34 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 35 Inkrafttreten

Aufgrund § 4 Abs. 2 der Verbandsordnung i. V. m. § 7 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 351), hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 19.09.05 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **I. Verbandsversammlung**

### **§ 1**

#### **Konstituierung der Verbandsversammlung**

(1) Die konstituierende Verbandsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl (§ 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1 RVRG) zusammen. Sie wird vom bisherigen Vorsitzenden einberufen. Ist diese/dieser verhindert, beruft deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter des Verbandsausschusses ein.

(2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Konstituierung der Verbandsversammlung
2. Feststellung der/des Altersvorsitzenden
3. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
4. Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen/seiner Stellvertreter
5. Einführung und Verpflichtung der/des Vorsitzenden durch die Altersvorsitzende/den Altersvorsitzenden
6. Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden
7. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses gem. § 9 Nr. 3, 14 RVRG
8. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

(3) Die Eröffnung der ersten Sitzung, die Konstituierung und die Feststellung der/des Altersvorsitzenden erfolgt durch die bisherige Vorsitzende/den bisherigen Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch eine(n) ihrer Vertreterinnen/seiner Vertreter in der Reihenfolge ihrer Bestimmung.

(4) Die/Der Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache gewählt. Bei der Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreterinnen/seiner Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt.

§ 50 Abs. 3 Satz 3 GO NW findet entsprechend Anwendung. Vorsitzende/Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erste Stellvertreterin/erster Stellvertreter wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweite Stellvertreterin/zweiter Stellvertreter wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleicher Höchstzahl findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Altersvorsitzenden/vom Altersvorsitzenden zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 GO NW zu wählen.

(5) Die/Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen/seiner Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der/des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen/seiner Stellvertreter.

(6) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/Der Vorsitzende verpflichtet ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise.

(7) Die Verbandsversammlung kann ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Nachfolgerin/Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 GO NW zu wählen. Diese Vorschriften gelten für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend.

## **§ 2**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten. Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder, der Vorstand oder eine Fraktion dies beantragt. Der Antrag muss der/dem Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen, über die verhandelt werden sollen. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Mitglieder werden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen geladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 17 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird.

(4) Die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern mit der Einladung zugehen. Abweichungen sind in der Einladung zu begründen.

(5) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die in der Verbandsordnung vorgeschrieben ist.

(6) Das Innenministerium ist von der Einberufung der Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen (§ 11 Abs. 4 RVRG).

### **§ 3**

#### **Leitung der Sitzungen**

(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sind sie/er und ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter verhindert, so wählt die Verbandsversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds der Verbandsversammlung ohne Aussprache aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für den betreffenden Tagesordnungspunkt oder die betreffende Sitzung.

(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung unterstützen die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen die Stimmen. Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.

### **§ 4**

#### **Sitzordnung der Mitglieder**

Die Sitzordnung der Mitglieder wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung bestimmt.

### **§ 5**

#### **Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung verpflichtet.

(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden oder dem Referat Verbandsorgane möglichst frühzeitig mitzuteilen.

(3) Jede Sitzungsteilnehmerin/Jeder Sitzungsteilnehmer hat die Pflicht, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Teilnahme von Dienstkräften**

Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor und die Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Weitere Dienstkräfte des Regionalverbandes Ruhr sind zu den Sitzungen hinzuzuziehen, wenn es die/der Vorsitzende oder die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor im gegenseitigen Einvernehmen verlangen.

## **§ 7**

### **Teilnahme der Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist für folgende Angelegenheiten auszuschließen:

- a) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden
- b) Vergabe von Aufträgen und Aushandeln von Verträgen im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs
- c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme des Schlussberichts und allgemeiner Grundsätze
- d) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist
- e) sonstige Angelegenheiten, durch deren Beratung in öffentlicher Sitzung das öffentliche Wohl, schutzwürdige Interessen des Regionalverbandes Ruhr, seiner Beteiligungsgesellschaften oder einzelner Personen gefährdet werden könnten

(2) Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen sich nur im Zuhörerraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörerraum steht für jeden frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind. Zuhörerinnen/Zuhörer haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder

Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton ist nur mit vorheriger Zustimmung der/des Vorsitzenden gestattet.

(3) In den Sitzungen übt die/der Vorsitzende das Hausrecht aus. Sie/Er kann Zuhörerinnen/Zuhörer entfernen lassen, wenn sie die Ordnung stören oder gegen die Bestimmungen des Absatzes 3 verstoßen; notfalls kann sie/er den Zuhörerraum räumen lassen.

Die Wahrnehmung des Hausrechts kann Dritten übertragen werden.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

(2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit - in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest.

(3) Falls die Verbandsversammlung beschlussunfähig ist, kann die/der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer von höchstens zwei Stunden unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat sie/er die Sitzung sofort aufzuheben und die zur Abstimmung stehenden Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückzustellen.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

## **§ 9**

### **Aufstellung, Ergänzung und Änderung der Tagesordnung**

(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor die Tagesordnung fest. Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Verbandsausschuss zugeleitet oder von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder einer Fraktion innerhalb einer Frist von 21 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Tagesordnung ändern oder durch Aufnahme zusätzlicher Verhandlungsgegenstände ergänzen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor gestellt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Sie sind nur zulässig, wenn

- a) sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind
- b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Die Dringlichkeit ist durch die Antragsteller/in zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festgestellt. Hierfür ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich

(3) Wird mit dem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung die Abstimmung über einen Antrag begehrt, gelten für diesen ebenfalls die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen.

(4) Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.

## **§ 10**

### **Abwicklung der Tagesordnung**

(1) Die/Der Vorsitzende eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Mit Zustimmung der Verbandsversammlung kann sie/er die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden. Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste erschöpft oder geschlossen, schließt die/der Vorsitzende die Beratung.

(2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, entscheidet sie/er über die Reihenfolge. Auf Verlangen ist der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor und den Bereichsleiterinnen/Bereichsleitern in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellerinnen/Antragsteller bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.

(4) Wortmeldungen sind außer im Falle des Abs. 5 nicht mehr zulässig, wenn die Beratungen oder die Redeliste geschlossen sind. Ein Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Beratung kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das selbst nicht zur Sache gesprochen hat.

(5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die/der Vorsitzende schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Die Rednerin/Der Redner darf nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.

(6) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten.

## **§ 11**

### **Rededauer**

Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand sowie die Sitzungsdauer werden auf Vorschlag des Ältestenrates von der Verbandsversammlung festgelegt.

## **§ 12**

### **Anträge zu Punkten der Tagesordnung**

(1) Anträge von Mitgliedern und Fraktionen sollen zunächst dem Verbandsausschuss vorgelegt werden. Das gilt nicht für Anträge, die während des Verlaufs der Sitzung der Verbandsversammlung gestellt werden.

(2) Mindestens ein Fünftel der Mitglieder sowie jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Anträge nach den Absätzen 1, 2 und 3, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem entsprechenden Deckungsvorschlag verbunden werden.

## **§ 13**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung
- b) Übergang zur Tagesordnung
- c) Verweisung an einen Ausschuss oder die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor
- d) Vertagung
- e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- f) Schluss der Redeliste
- g) Schluss der Beratung
- h) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- i) Geheime Abstimmung
- j) Namentliche Abstimmung
- k) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit
- l) Antrag auf Begrenzung der Redezeit

(2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen (Ausnahme in § 9 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 u. 5). Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

## § 14

### Berichterstattung

(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Verbandsversammlung berichtet die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor oder in ihrer/seiner Vertretung die/der zuständige Bereichsleiterin/Bereichsleiter.

(2) Über Empfehlungen der Ausschüsse und des Verbandsausschusses berichtet ggf. der/die Ausschussvorsitzende bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter. (es wird gestrichen: die/der Vorstandsvorsitzende bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter)

(3) Werden Anträge nach § 9 Abs. 2 und § 12 gestellt, benennt die Antragsstellerin/der Antragssteller die Berichterstatterin/den Berichterstatter. Die Berichterstatterin/Der Berichterstatter kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung sein.

Stellt die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor einen Antrag nach § 9 Abs. 2, benennt diese/dieser die Berichterstatterin/den Berichterstatter.

## **§ 15**

### **Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Regionalverbandes Ruhr beziehen und die in der Verbandsversammlung beantwortet werden sollen, an die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor richten.

(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor fünf Werktage vor der Sitzung der Verbandsversammlung vorliegen. Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung über die vorliegenden Anfragen.

(3) Die/Der Vorsitzende ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Bei mündlicher Beantwortung in der Sitzung der Verbandsversammlung darf die Fragestellerin/der Fragesteller eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied jeder Fraktion kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor oder in ihrer/seiner Vertretung die/der zuständige Bereichsleiterin/Bereichsleiter beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich oder kann die/der Vorsitzende die Frage wegen Zeitablaufs nicht mehr aufrufen, hat die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor die Frage schriftlich zu beantworten, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.

(5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Sitzung der Verbandsversammlung mündliche Anfragen an die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder an die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor in Angelegenheiten des Verbandes zu richten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

## **§ 16**

### **Abstimmungen**

(1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung

der Mehrheit, mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.

(2) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Die/Der Vorsitzende hat die Frage so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen sind in dieser Reihenfolge aufzurufen. Vor Beginn der Abstimmung muss der Antrag schriftlich niedergelegt sein und von der/dem Vorsitzenden verlesen werden, sofern es sich nicht um einen Antrag zur Geschäftsordnung handelt.

(3) Die/Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest. Besteht keine Einigung über das Abstimmungsergebnis zwischen der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer oder wird dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion angezweifelt, werden die Stimmen ausgezählt.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit "Ja", "Nein" oder "Stimmenthaltung". Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend.

(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion werden Abstimmungen geheim durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

## **§ 17**

### **Wahlen**

(1) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht und keine andere gesetzliche Regelung besteht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion wird geheim durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt. Stehen mehrere Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden unterzeichnet sein.

(4) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreterinnen/seiner Stellvertreter gilt § 1 dieser Geschäftsordnung. (Es wird gestrichen: Für den Vorstand gilt § 14 Abs. 2 RVRG) Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien findet § 50 Abs. 3, Abs. 4 GO NW entsprechend Anwendung.

## **§ 18**

### **Ordnungsbestimmungen**

(1) Dem Hausrecht der/des Vorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Verletzt ein Mitglied die Ordnung der Verbandsversammlung, ruft die/der Vorsitzende es zur Ordnung.

(3) Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die/der Vorsitzende das Wort entziehen oder es von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.

(4) Leistet das Mitglied der Aufforderung der/des Vorsitzenden, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

(5) Gegen die Entziehung des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das betroffene Mitglied bei der/dem Vorsitzenden innerhalb von drei Tagen schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

## **§ 19**

### **Niederschriften**

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift, die spätestens am 12. Tag nach der Verbandsversammlung versandt werden soll, muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung
- b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten
- c) die Tagesordnung mit Angabe der Drucksachen-Nr.
- d) Anträge und Beschlüsse im Wortlaut
- e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist
- f) bei Auszählung der Stimmen oder auf Verlangen eines Mitgliedes das Abstimmungsergebnis
- g) den wesentlichen Sitzungsverlauf

(2) Die Schriftführerin/Der Schriftführer werden von der Verbandsversammlung bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor.

(3) Die Redebeiträge werden elektronisch gespeichert. Jede Rednerin/Jeder Redner erhält als geschlossene Benutzergruppe die Möglichkeit, ihren/seinen Redebeitrag im Internet mittels Sprachdatei abzurufen. Den Mitgliedern der Verbandsversammlung wird eine Zugriffsberechtigung erteilt.

(4) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung übersendet die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung den Mitgliedern der Verbandsversammlung, den sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen in den Ausschüssen, dem Innenministerium, der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor, den Bereichsleiterinnen/Bereichsleitern und der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

(5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnung ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode gelöscht.

## **§ 20**

### **Erneute Behandlung erledigter Angelegenheiten**

Ein Gegenstand, der durch Beschluss der Verbandsversammlung erledigt ist, kann erst nach 6 Monaten neu verhandelt werden, es sei denn, dass neu bekannt werdende Umstände eine frühere Beratung notwendig machen. Die Notwendigkeit stellt die Verbandsversammlung fest.

## **II. Ausschüsse**

### **Verbandsausschuss / Fachausschüsse**

#### **§ 21**

##### **Allgemeines**

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Verbandsausschuss und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) § 10 Abs. 6 findet keine Anwendung.

(3) An den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Fachausschüsse nehmen die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor und die Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter mit beratender Stimme teil. Weitere Dienstkräfte des Regionalverbandes Ruhr können zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Für die Teilnahme der Betriebs-/Werkleitungen an den Sitzungen gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Betriebssatzung. Für die Teilnahme der Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes an den Sitzungen der Ausschüsse gelten die entsprechenden Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung.

#### **§ 22**

##### **Einberufung**

(1) Die Ausschussmitglieder werden von den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen geladen. Gleichzeitig erhalten die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ausschussmitglieder die Ladungsnachricht. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

(2) Die/Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.

(3) Die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern, bei Ausschüssen auch den stellvertretenden Mitgliedern mit der Einladung zugehen. Abweichungen sind in der Einladung zu begründen.

#### **§ 23**

##### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Fachausschüsse sind öffentlich.

(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Liegenschaftsangelegenheiten
- b) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden
- c) Vergabe von Aufträgen und Aushandeln von Verträgen im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs
- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme des Schlussberichts und allgemeiner Grundsätze
- e) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist
- f) sonstige Angelegenheiten, durch deren Beratung in öffentlicher Sitzung das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen des Regionalverbandes Ruhr oder einzelner Personen gefährdet werden könnten

(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

## § 24

### **Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Verbandsversammlung angehören**

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die in entsprechender Anwendung des § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NW gewählt werden und die nicht der Verbandsversammlung angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## § 25

### **Teilnahme an Sitzungen**

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht *gleichzeitig dem Verbandsausschuss angehören* und Mitglieder der Fachausschüsse sind, können an allen Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse.

(2) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

## § 26

### **Teilnahme von Fraktionsgeschäftsführern/ Fraktionsgeschäftsführerinnen, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung oder Mitglieder eines Ausschusses sind, an nichtöffentlichen Sitzungen der Gremien der Verbandsversammlung**

Fraktionsgeschäftsführerinnen/Fraktionsgeschäftsführern, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses oder eines Fachausschusses sind, wird die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und eines Fachausschusses sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für diese Gremien gestattet.

Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes i. V. m. der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.

## § 27

### **Vertretungsregelung in den Ausschüssen**

Kann weder das Mitglied noch dessen Vertreterin/Vertreter an der Sitzung der Ausschüsse teilnehmen, bestimmt sich die Stellvertretung nach der Reihenfolge der Liste, die der Verbandsversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion für den Verbandsausschuss und den Fachausschuss bekannt gegeben wurde.

## § 28

### **Tagesordnung**

(1) Die/der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor die Tagesordnung fest.

(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch die Verwaltung, ein Fünftel der Mitglieder einer Fraktion innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.

(3) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Des Weiteren kann sie/er die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, Punkte verbinden und teilen sowie von der Tagesordnung absetzen.

## **§ 29**

### **Sachanträge zu Punkten der Tagesordnung**

Jedes Mitglied und die Fraktionen sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Die Anträge sollen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.

## **§ 30**

### **Anfragen der Mitglieder der Ausschüsse**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Regionalverbandes Ruhr beziehen, an die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor zu richten.

(2) Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor der Sitzung der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor zuzuleiten. In der Anfrage ist das jeweilige Gremium zu bezeichnen, in dem sie beantwortet werden soll. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt.

(3) Nach der Beantwortung hat die Fragestellerin/der Fragesteller das Recht, eine Zusatzfrage zu stellen. Ein Mitglied jeder Fraktion kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums zu beantworten, wenn sich die Fragestellerin/der Fragesteller nicht mit einer früheren schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.

(5) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen
- b) die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde

## § 31

### **Niederschriften über Sitzungen des Verbandsausschusses und der Fachausschüsse**

(1) Für Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse gilt § 19 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Beschlussprotokoll angefertigt wird. Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war. Wortbeiträge sind nur dann aufzunehmen, wenn sie zu einer Veränderung der Beschlussvorschläge beitragen oder die Rednerin/der Redner dies ausdrücklich beantragt.

(2) Die Schriftführerin/Der Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter der Verbandsversammlung werden zur Schriftführerin/zum Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter des Verbandsausschusses bestellt.

(3) Die Niederschriften werden von der/dem Vorsitzenden und einer/einem Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet, die der Ausschuss bestellt. Sie sind vom Ausschuss zu genehmigen.

(4) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern der Ausschüsse und ihrer/seiner Stellvertreterin, ihrem/seinem Stellvertreter, den Fraktionen, der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor, den Bereichsleiterinnen/Bereichsleitern und der Leiterin/dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes übersandt.

## **III. Allgemeine Regelungen**

### § 32

#### **Ältestenrat**

(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Verbandsversammlung wird ein Ältestenrat gebildet. Ihm müssen mindestens angehören, die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

(2) An den Sitzungen des Ältestenrates nehmen die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor und im Verhinderungsfall ihre/seine allgemeine Vertreterin bzw. ihr/sein allgemeiner Vertreter teil.

## **§ 33**

### **Fraktionen**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Personen bestehen (§ 11 Abs. 6 RVRG).
- (2) Die Fraktionen können Mitglieder der Verbandsversammlung, die keiner Fraktion angehören, als Hospitantinnen/Hospitanten aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitantinnen/Hospitanten nicht mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.
- (4) Die Fraktionen der Verbandsversammlung benennen der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung und deren Mitglieder.
- (5) Die innere Ordnung der Fraktionen muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, das Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion der/dem Vorsitzenden vorzulegen.
- (6) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NW).

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 34**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende.

### **§ 35**

## **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.01.95 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

1. Änderung vom 03. September 2007